Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung) vom 30.06.2025 wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordhrein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebens Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 18.08.2026
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Rainer Viehof

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:
25. AUG. 2026
auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung) vom 30.06.2025

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV. NW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NW. S. 122), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. 233) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenreihengrabstätten,
d) Urnenwahlgrabstätten,
e) Rasen-Reihengrabstätten
f) Rasen-Reihenurnengrabstätten,
g) anonyme Reihengrabstätten
h) anonyme Urnenreihengrabstätten,
i) Beisetzungsstätten im Begräbniswald (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)
j) anonyme Aschengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)
k) Urnenkammersystem (nur Friedhof Eitorf – Lascheider Weg)
l) Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage (nur Friedhof Eitorf – Lascheider Weg)

Nach § 15 a wird § 15 b wie folgt neu eingefügt:

§15 b Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Auf dem Friedhof Eitorf – Lascheider Weg werden kreisförmige Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen um zentrale Bäume herum angelegt. Je Grabanlage können Nutzungsrechte an 20 Kreisausschnitten zur Beisetzung von maximal je 2 Urnen erworben werden. § 8 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Anlegung und Pflege dieser Grabanlagen übernimmt dauerhaft die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Nutzungsrecht an einem solchen Kreisausschnitt wird jeweils für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Es kann auch im Voraus erworben werden. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes, erlangt der Nutzungsberechtigte lediglich das Nutzungsrecht an einem Kreisausschnitt. Die Belegung innerhalb der Grabanlage bleibt davon unberührt und erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.
Im Übrigen gelten die Regelungen in § 14 Abs. 4 bis 11 dieser Satzung entsprechend.

(3) Ist das Nutzungsrecht an dem Kreisausschnitt abgelaufen, kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden, sofern andere Belegungsmöglichkeiten auf dem Friedhof vorhanden sind. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, wenn z.B. die Grabanlage nicht mehr

erhalten werden soll. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung eines Nachkaufantrags aufzufordern.

(4) Das Niederlegen von Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist auf der Grabanlage nicht erlaubt. Die Grabplatten zur Beschriftung der einzelnen Kreisausschnitte werden von der Friedhofsverwaltung gestellt. Die Beschriftung hat einheitlich nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Die Beschriftung hat sich auf den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen zu beschränken.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder nach Zurücknahme (§ 14 Abs. 11) desselben wird die Grabplatte durch die Gemeinde entfernt. Die Kosten hierfür werden mit Erwerb des Nutzungsrechtes an dem Kreisausschnitt zusammen mit den zu ansonsten zu entrichtenden Gebühren fällig und in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom *01.07.2025* in Kraft.